

# Rechtspsychologische Begutachtung

---

Christa Schaad-Heer, lic.phil., Psychologin FSP

Wenn Kinder und Jugendliche vor Gericht erscheinen müssen, geschieht dies z. B. als Zeugen in Straftaten oder als Betroffene bei Scheidungen der Eltern und bei Verwicklung in kriminelle Taten entweder in der Rolle des Opfers oder des Täters. Die Aufgabe der psychologischen Begutachtung besteht darin, die psychische Konstellation sowie die Situation des Kindes oder des Jugendlichen zu erfassen, damit weitere Entscheidungsschritte in die Wege geleitet werden können.

## **Ausbildung in rechtspsychologischer Begutachtung**

Die Ausbildung in rechtspsychologischer Begutachtung geschieht postgradual. Sie hat zum Ziel, die Fachkompetenz psychologischer Gutachter zu verstärken, damit Auftraggeber wie Behörden, Gerichte oder Versicherungen davon profitieren können.

Das Institut Kurt Bösch in Sion bietet erstmals in der Schweiz einen postgradualen Ausbildungsgang in rechtspsychologischer Begutachtung an. Das Institut wird von Schweizer Regierung als postgraduale Universität anerkannt. Der Ausbildungslehrgang entstand in Zusammenarbeit mit: Internationales Institut für Kinderrechte; Psychologisches Institut der Universität Freiburg; Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht der Universität St. Gallen; Psychologischen und Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf; Schule für Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne; Weiterbildungsinstitut der Universität Lausanne; Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie.

Die Inhalte der Ausbildung sind u.a. wissenschaftlich gesichertes Wissen in den Bereichen der Psychologie und der Jurisprudenz zu vermitteln, Methodik der Begutachtung unter Einbezug ethischer Überlegungen, psychologische Diagnostik, Befragungstechniken sowie die Vermittlung von Kenntnissen der Arbeit an Familiengerichten, Behörden und verschiedenen ambulanten und stationären Einrichtungen.

## **Straftaten von Kindern und Jugendlichen**

Das Bundesamt für Statistik erfasst kriminelle Taten von Kindern und Jugendlichen seit 1999. Im Jahr 2004 lebten 945'000 Minderjährige von 7 bis 18 Jahren in der Schweiz und 14'000 Jugendstrafurteile wurden ausgesprochen (ca. 1.5% der Minderjährigen). Die Mehrheit der Urteile betraf den Konsum von Betäubungsmitteln (36%) oder Diebstahl (29%). Bei rund 9% der Strafurteile oder bei 1260 Kindern und Jugendlichen kommt es zu Überführung in spezielle Einrichtungen (davon bei 7% zu bedingten und bei 2% zu unbedingten Einschliessungen).

## **Zur Revision des Strafrechts für Minderjährige**

Das Schweizerische Jugendstrafrecht ist Bestandteil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), hat jedoch in dem Sinne eine Sonderstellung, dass es viel mehr Erziehungs- und Betreuungsrecht ist als eigentliches Strafrecht.

Begeht ein Jugendlicher eine oder mehrere strafbare Handlungen, wird er als Täter identifiziert und kommt so zu einem strafrechtlichen Verfahren, so ermittelt die Jugendstrafbehörde den Sachverhalt, führt aber gleichzeitig und, wenn nötig unter Beizug von Fachhilfe, eine eingehende Abklärung zur Person des Jugendlichen sowie zu seinen persönlichen, familiären, schulischen, beruflichen und freizeithlichen Verhältnissen. Alsdann prüft sie, ob der Jugendliche irgendwelcher Erziehungs-, Betreuungs- oder

Therapiemassnahmen bedarf. Ist dies der Fall, so ordnet die Jugendstrafbehörde eben solche Massnahmen an (z.B. Erziehungshilfe, Heimaufenthalt, Familienplatzierung, psychologische Unterstützung, Rehabilitation) und sieht demzufolge von Strafen ab. Sind solche Massnahmen nicht am Platze, so spricht die Jugendstrafbehörde Strafen aus (Einschliessung bis zu einem Jahr oder Busse bedingt oder unbedingt) oder Disziplinarstrafen (Arbeitsleistung, Schularrest oder Verweis). Die Bestrafung ist auf den Täter massgeschneidert (Täterstrafrecht) und soll erzieherisch und präventiv ausgerichtet sein. Sie ist deshalb individualisiert und täterbezogen; sie ist weder tarifmässig angelegt noch tatbezogen. Die Jugendstrafbehörde kann auch auf jede Massnahme oder Strafe verzichten, namentlich wenn der jugendliche Täter bereits anderweitig sanktioniert wurde, wenn er den Schaden aus eigenen Kräften soweit zumutbar behoben hat oder wenn die Straftat zeitlich lange zurückliegt. Somit ist die Möglichkeit des Verzeihens ein Privileg des Jugendstrafrechts.

Die Jugendlichen umfassen die Alterskategorien der Kinder (7 bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr) und der Jugendlichen im engeren Sinne (ab 16. Altersjahr bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr). Bei Kindern sind die Strafen der Einschliessung und der Busse aus verständlichen Gründen ausgeschlossen.

Mit diesem System ist sichergestellt, dass der Straftäter oder der Fehlbare früh erfasst wird, dass er aber mit einer altersbezogenen und erzieherisch ausgerichteten Antwort (Massnahme, Strafe, Disziplinarstrafe oder Verzicht auf jegliche Sanktion) rechnen darf. Der Erziehungsgedanke ist ‚in‘, der Vergeltungsgedanke ist ‚out‘.

Angewendet wird das Jugendstrafrecht - sowohl bei der Abklärung des Sachverhaltes und zur Person, als auch beim Urteil und beim Vollzug der Massnahme oder der Strafe - von spezialisierten Gerichtsbehörden d.h. von Jugendanwälten, Jugendrichtern und Jugendgerichten. Die Bezeichnung der Jugendstrafbehörde und die nähere Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens sind Kantonssache und können deshalb von einem Kanton zum andern der Form nach sehr verschieden sein. Dem Inhalt nach wendet aber jede Jugendstrafbehörde - ob nun Jugendantwalt oder Jugendrichter genannt - einheitlich das Schweizerische Jugendstrafrecht an.

[http://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafgesetzbuch\\_allg.html](http://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafgesetzbuch_allg.html)

[http://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2006/ref\\_2006-07-05.html](http://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2006/ref_2006-07-05.html)

<http://www.julex.ch/php/publikationen.php>

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Oktober 2006